



**Genehmigung Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE) gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz**

- Empfehlung des Senatsausschusses Lehre vom 06.06.2008
- Senatsbeschluss vom 18.06.2008

Der Rektor der Universität Stuttgart stimmt hiermit der vom Senat der Universität Stuttgart am 18.06.2008 beschlossenen Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE) gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz zu.

Stuttgart, am 01. September 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

Anlage

Erste Satzung zur Änderung Prüfungsordnung GEOENGINE

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE)

Vom 01. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2008 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE) vom 03. August 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/07) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. September 2008, Az. 7831.175-G-01 zugestimmt.

## Artikel 1

### 1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Paragraphenangabe „§ 4 Abs. 3“ wird durch „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

### 2. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„Dabei geht die Note für das Modul 6 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

## Artikel 2

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### „Umfang und Regelungen der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

	ECTS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Prüfungsdauer
<i>Pflichtmodule</i>				
Advanced Mathematics Modul 1	5	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	90 Min.
Geomatics Methodology Modul 2	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.
Geodesy Modul 3	9	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.
Data Acquisition Modul 4	9	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.
Representation of Geodata Modul 5	5	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	90 Min.
Language and Culture Modul 6*	9	Bewertete Semesterarbeiten	Mündlich u. schriftl.	180 Min.
Law Modul 7	3	_____	Schriftlich	90 Min.
Integrated Fieldwork Modul 8	5	Bewertete Semesterarbeiten	Mündlich	20 Min.

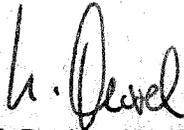
<b>Wahlpflichtmodule</b>				
Positioning and Navigation Modul 9	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.
Geo-Telematics Modul 10	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.

\*In begründeten Fällen kann über einen Antrag an den Prüfungsausschuss das Modul 6 durch eine gleichwertige Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium- bzw. Master-Lehrangebot der Universität Stuttgart ersetzt werden.\*

### Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 01. September 2008



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

# **Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE)**

**Vom 03. August 2007**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Master of Science in Geomatics Engineering (GEOENGINE) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 03. August 2007, Az. 7831.175-G-01 zugestimmt.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zweck der Master of Science Prüfung**

(1) Die Master of Science Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master of Science Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge im Fachgebiet "Geomatics Engineering" überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Fächer, mit Ausnahme des Faches Deutsch und der im Studienplan als deutschsprachig ausgewiesenen Wahlpflichtfächer, werden in englischer Sprache gelehrt und geprüft.

(3) Der Studiengang ist nicht konsekutiv.

## **§ 2 Master of Science Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) .

## **§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Vorlesungs- und Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master Thesis, beträgt 3 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. zwei Semester Studium bestehend aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. ein begleitendes Studienprogramm, bestehend aus nichttechnischen Modulen (Sprachen/Geisteswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften/Recht),
3. ein zehntägiges integriertes Praktikum (Integrated Fieldwork) und
4. eine Master Thesis im dritten Semester.

Die Gliederung des Studiums einschließlich der angebotenen Fächer ist in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Punkte inklusive der abschließenden Master Thesis.

(4) Vorlesungen werden in der Regel in Englisch gehalten. Im Wahlpflichtbereich sowie in den nichttechnischen Fächern können auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen absolviert werden. Prüfungen werden in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Master Thesis muss in englischer Sprache angefertigt werden.

#### **§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und studienbegleitende Nachweise**

(1) Die Pflicht und Wahlpflichtmodule des Studiums werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen sind studienbegleitend abzulegen.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung ist von der Erbringung der in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen abhängig.

(3) Die Master of Science Prüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden. Sie besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 und der Master Thesis.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen, sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen kann die Vorlage des Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen, bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn

nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis und legt die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertretung und die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat gewählt. Beide Ämter müssen aus den Reihen der Professorenschaft besetzt werden; die übrigen stimmberechtigten Mitglieder müssen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten, Hochschulassistenten oder Wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Die Professorenschaft muss die Mehrheit haben.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Beisitzer dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozenten, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer einen Abschluss im Masterstudiengang GEOENGINE oder einen gleichwertigen Universitätsabschluss in einem einschlägigen Studienfach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Werden Studien und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des für das Fach zuständigen Prüfers. Die Anrechnung von Teilen der Master of Science Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Master Thesis angerechnet werden soll.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Rücktritt von einer nach § 10 Abs. 1 angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Prüfer mindestens 10 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Zulassung zu Prüfungen**

Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang Geomatics Engineering zugelassen ist;
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert ist;
3. die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) im Sinne des § 4 Abs. 3 erbracht hat;
4. den Prüfungsanspruch im Master of Science Studiengang Geomatics Engineering nicht verloren hat.

## **§ 10 Zulassungsverfahren bei Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, die Nachweise über die Erfüllung der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen.

(6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 11 Umfang und Art der Prüfungen**

(1) Die Master of Science Prüfung besteht aus den Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der Bewertung der Master Thesis (vgl. §§ 3 und 4). Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen entsprechend der Anlage.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Modulnote wird nach § 12 Abs. 1 gebildet. Die Modulnote lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Ergebnis über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Die Note der Master Thesis geht mit einem Gewicht entsprechend 25 ECTS in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Master Thesis bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gemäß der ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten sowie der Note für die Master Thesis. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch mindestens einen Prüfer zu bewerten. Dieser soll in der Regel ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent sein. Wurde die Prüfungsleistung durch den ersten Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer erforderlich. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird und der Prüfungsausschussvorsitzende dem zustimmt. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in Anlage 1 festgelegt.

(3) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor allen am Modul beteiligten Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt. Falls nur ein Prüfer an dem Modul beteiligt ist muss die Prüfung vor dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 14 Bestehen der Master of Science Prüfung**

(1) Die Master of Science Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul sowie die Master Thesis mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung berechnet sich nach §12 Abs. 4 und 5.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

### **§ 15 Wiederholungen von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Modulprüfungen und die Master Thesis können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in höchstens einem Modul möglich. Eine zweite Wiederholung der Master Thesis ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der ersten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung, ist diese durch einen mündlichen Teil von ca. 30 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht bereits mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Gesamtergebnis einer durch einen mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein. Für den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Absatz 4 und 5 entsprechend.

## **§ 16 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master Thesis wird ausgegeben, wenn mindestens 45 ECTS Punkte an Studienleistungen erbracht wurden.

(3) Die Master Thesis kann nur von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Master-Studiengangs Geomatics Engineering ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Master Thesis auch von einem Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität ausgegeben wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Master Thesis beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Master Thesis sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält.

(5) Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master Thesis wird innerhalb von sechs Monaten angefertigt. Sie kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer bis zu einer Dauer von neun Monaten verlängert werden.

(7) Bei der Abgabe der Master Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bearbeitung der Master Thesis wird mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag wird in die Bewertung der Master Thesis einbezogen.

## **§ 17 Annahme und Bewertung der Master Thesis**

(1) Die Master Thesis ist fristgemäß entsprechend den Richtlinien des jeweiligen Instituts, an dem die Master Thesis durchgeführt wird, abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Master Thesis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(2) Die Master Thesis ist in der Regel durch einen Prüfer zu bewerten. Dieser soll die Person sein, die das Thema der Master Thesis ausgegeben hat. Wurde die Master Thesis durch den ersten Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer erforderlich. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle einer Wiederholung der Master Thesis gemäß §15 Abs. 2 benennt der Prüfungsausschuss den Zweitgutachter. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.

## **§ 18 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt und enthält

- die Bezeichnung des Studiengangs
- die Modulprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, aufgegliedert nach Pflicht und Wahlpflichtmodulen, Thema und Note der Master Thesis
- die Gesamtnote
- die Notenskala für die Modulnoten und die Gesamtnote

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Weiterhin erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(4) Ist die Master of Science Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Kandidat eine Bescheinigung, die die Noten der Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 19 Master of Science Urkunde**

(1) Nach bestandener Master of Science Prüfung erhält der Kandidat eine Master of Science Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt.

(2) Die Master of Science Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich zur Master of Science Urkunde und zum Zeugnis wird dem Kandidat ein Diploma Supplement ausgehändigt.

## **§ 20 Ungültigkeit der Master of Science Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master of Science Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfer bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 02. August 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung GEOENGINE

**Umfang und Regelungen der Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

	<b>ECTS</b>	<b>Prüfungs- vorleistung</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- dauer</b>
<b>Pflichtmodule</b>				
Advanced Mathematics Modul 1	5	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	90 Min.
Geomatics Methodology Modul 2	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	120 Min.
Geodesy Modul 3	9	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	120 Min.
Data Acquisition Modul 4	9	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	120 Min.
Representation of Geodata Modul 5	5	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	90 Min.
Language and Culture Modul 6	8	Bewertete Semesterarbeiten	Mündlich u. schriftl.	180 Min.
Management and Law Modul 7	4	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	180 Min.
Integrated Fieldwork Modul 8	5	Bewertete Semesterarbeiten	Mündlich	20 Min.
<b>Wahlpflichtmodule</b>				
Positioning and Navigation Modul 9	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	120 Min.
Geo-Telematics Modul 10	10	Bewertete Semesterarbeiten	Schriftlich	120 Min.